

Sportförderung 2023

Die Förderung des Sports im Freistaat Sachsen erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) und dem Landessportbund Sachsen (LSB) im erheblichen Landesinteresse mit den Zielen, der sächsischen Bevölkerung ein flächendeckendes, vielfältiges und zeitgemäßes sportliches Angebot zu unterbreiten, Sportler*innen auf ihrem Weg zu internationalen sportlichen Erfolgen für den Freistaat Sachsen zu unterstützen und die dafür notwendigen ehren- und hauptamtlichen Strukturen zu sichern. Durch die vertraglich vereinbarte Förderung soll eine flächendeckende Breitensportentwicklung einschließlich der Unterstützung besonderer Zielgruppen, eine flächendeckende Beratung und Angebotssicherung sowie die Entwicklung leistungssportlicher Talente gewährleistet werden.

Der Zuwendungsvertrag ermöglicht eine Sportförderung mit vereinfachtem Antrags- und Nachweisverfahren sowie eine flexible Mittelverwendung durch den LSB und seine Mitgliedsorganisationen. Laut HH-Entwurf der Staatsregierung 2023/2024 stehen für die konsumtive Sportförderung im Rahmen der Projektbudgets zur Weiterleitung an Dritte (einschließlich Großsportgeräte) voraussichtlich 27,7 Mio. Euro aus Steuermitteln (vorbehaltlich des Beschlusses des sächsischen Landtages) für folgende Förderprojekte zur Verfügung:

- Breitensportentwicklung (Sportvereine)
- Großsportgeräte (Sportvereine, Landesfachverbände)
- Vereinsentwicklung (Kreis- und Stadtsportbünde)
- Verbandsentwicklung (Landesfachverbände)
- Talententwicklung (Landesfachverbände)

Allgemeine Förderbedingungen

Für alle Projekte sind Leistungsbeschreibungen und messbare Zielvorgaben festgelegt, die eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Der LSB ist verpflichtet, die konkreten fachförderpolitischen Zielstellungen und Förderschwerpunkte gemeinsam mit den Zuwendungsempfängern umzusetzen und nur einen doping- und gewaltfreien Sport zu unterstützen. Alle Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung (Großsportgeräte Anteilsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen gewährt. Die Höhe der Zuwendung für die einzelnen Sportprojekte darf höchstens 95 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen. Die jeweils projektbezogene zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (online im VereinsPortal) ohne die Vorlage von Originalbelegen vorzunehmen. Die Originalbelege sind zehn Jahre aufzubewahren. Anträge, Verträge und Verwendungsnachweise können nur bearbeitet werden, wenn sie von vertretungsbefugten Personen lt. § 26 BGB rechtsverbindlich unterschrieben sind.

Zuwendungsverträge für 2023 können nur den Vereinen angeboten werden, die neben der Erfüllung der jeweiligen Projektkriterien

- ihre weitere Mitgliedschaft im LSB durch die rechtzeitige Abgabe der Bestandsmeldung (31. Januar 2023) im VereinsPortal bekundet,

- ihren Antrag auf Sportförderung aus Mitteln des SMI vollständig und termingerecht (bis 31. Januar 2023) im VereinsPortal gestellt,
- den Verwendungsnachweis über die vollständige und zweckentsprechende Mittelverwendung von Zuschüssen des Vorjahres termingerecht (31. Januar 2023) im VereinsPortal abgegeben,
- den Nachweis der Gemeinnützigkeit (Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) mittels Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids vom Finanzamt (nicht älter als 5 Jahre) erbracht,
- den Mitgliedsbeitrag beim LSB vollständig und termingerecht (30. April 2023) bezahlt haben,
- und einen Mindestmitgliedsbeitrag pro Kind/Jugendlichen von 20 Euro und pro Erwachsenen von 40 Euro pro Jahr erheben.

Neuerungen in der Sportförderungen für Vereine

Aufbauend auf den Erleichterungen in der Sportförderung auf Grund der Corona-Pandemie in den letzten beiden Jahren konnten gemeinsam mit dem SMI auch für das kommende Sportjahr Verbesserungen in der Förderung der Sportvereine (insbesondere im Projekt Breitensportentwicklung) erreicht werden.

So werden mit dem Ziel der weiteren Vereinfachung und Entbürokratisierung der Förderverfahren mit der Einführung des neuen VereinsPortals des Landessportbundes Sachsen weitere Schritte hin zur komplett digitalen Abwicklung gegangen. Ab dem neuen Förderjahr kann damit auf den postalischen Versand der Förderdokumente verzichtet werden. Die Vereine können die rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge, Verträge und Verwendungsnachweisdokumente innerhalb ihres Vereinszugangs im neuen VereinsPortal unkompliziert hochladen und damit an den zuständigen KSB/SSB einreichen. Die Abgabe des Verwendungsnachweis des Vorjahres und die Antragstellung für das neue Jahr im Projekt Breitensportentwicklung sind nun in einem Vorgang und damit hintereinanderweg möglich.

Zusätzlich wurden in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Fördermittelgeber SMI die Förderschwerpunkte im Projekt Breitensportentwicklung erweitert. Für lizenzierte Engagierte eines Vereins in Mehrfachfunktion ist es nun möglich, sowohl einmal in der Sportpraxis (als tätige*r ÜL/Tr) als auch in einer Funktion im Vereinsmanagement (mit VM/JL-Lizenz) in die Förderung mit einberechnet zu werden. Zusätzlich konnten die Festbeträge, zur Berechnung der Fördersumme für den Verein, für die lizenzierten Vereinsmanager*innen und Jugendleiter*innen auf 480€ erhöht werden. Für die Förderkategorie „in Ausbildung stehend“ (mit gültigem Zertifikat mit min. 30 LE) gehen ab dem neuen Förderjahr 200€ in die Berechnung der Vereinszuwendung mit ein.

Weitere Informationen zur Sportförderung und zur Anerkennung der Lizenzen können auf unserer Webseite www.sport-fuer-sachsen.de abgerufen werden. Bitte beachten Sie die Hinweise und Neuerungen durch die Umstellung auf das neue VereinsPortal in den folgenden detaillierten Beschreibungen der Sportförderprojekte für Vereine.

Projekt Erwerb eines neuen Großsportgerätes

Antragsberechtigt

sind als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen. Auch Landesfachverbände (LFV) können einen Antrag stellen.

Gefördert

werden kann der Erwerb eines neuen (nicht gebrauchten) Sportgerätes, das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele in das Vereinseigentum übergeht. Neben Geräten zur Ausübung einer Sportart können auch (nicht fest verbaute) Geräte zur Ausstattung von Sporthallen, Anlagen und Plätzen, die sich im Vereinseigentum befinden oder bei denen der Verein die Nutzung der Sportstätte noch über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Datum des Erwerbs des Gerätes vertraglich gebunden hat, gefördert werden.

Im begrenzten Maße können Hilfsgeräte und Geräte zur Pflege von Sportstätten und Anlagen, bei denen eine der vorgenannten Bedingungen erfüllt ist, nachrangig gefördert werden. Gegebenenfalls wird ein Nachweis über den fach- und sachgerechten Einsatz des Pflegegerätes gefordert.

Pro Verein kann je nach Budgetlage im Förderprojekt ein Antrag pro Jahr gefördert werden. Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern und Stützpunktvereine können bis zu zwei und Großsportvereine (ab 1000 Mitgliedern) können je nach Antragslage maximal drei Anträge pro Förderjahr bewilligt bekommen. Vereine mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, Mehrspartenvereine sowie Stützpunktvereine werden bei Überzeichnung des Förderbudgets vorrangig gefördert.

Nicht gefördert werden:

1. Einbaugeräte (Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind),
2. Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Nordic-Walking-Stöcke u.ä.)
3. persönliche Sportgeräte/-ausrüstungen (Ski, Rennräder, Waffen, Sportbekleidung u.ä.)
4. Videotechnik, Computer, Kopiergeräte u.ä.
5. Kleinbusse, Geräte-/Transportwagen u.ä.
6. Transport- und Verpackungskosten sowie Einbau-/Aufbaukosten
7. Ersatzteile für Geräte

Der Anschaffungspreis des Sportgerätes muss mindestens 1.000 Euro und darf in der Regelförderung höchstens 5.000 Euro betragen. Die Förderung von Sportgeräten mit einem Anschaffungspreis von über 5.000 Euro, vor allem zur Sicherung der Sportarbeit in Stützpunktvereinen, ist möglich. Für Geräte mit einem Anschaffungspreis ab 5.000 Euro ist die Zustimmung des jeweiligen Landesfachverbandes bei Antragstellung beizufügen.

ACHTUNG: Unabhängig vom Anschaffungspreis können nur Anträge bearbeitet werden, denen drei gültige, vergleichbare Angebote beigefügt sind. Die Höhe der Fördersumme wird auf Grundlage des

preisgünstigsten Angebotes bzw. der als Nachweis eingereichten Rechnung bestimmt.

Zur Finanzierung eines im Rahmen dieses Projektes neu erworbenen Großsportgerätes dürfen keine Mittel aus dem Projekt Breitensportentwicklung (bei LFV nicht aus VEW und TEW) verwendet werden! Abweichend zu den allgemeinen Förderbedingungen kann eine Zuwendung zum Erwerb eines neuen Großsportgerätes i.d.R. bis zu 50 Prozent des Herstellungs- oder Anschaffungspreises betragen. Einzelfallentscheidungen zur Förderhöhe und zu Förderschwerpunkten bleiben vorbehalten.

Für alle geförderten Geräte gilt i.d.R. eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Diese Geräte sind durch Inventarisierung in den Vermögensbestand aufzunehmen. An geeigneter Stelle hat der Zuwendungsempfänger auf Folgendes hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

Verfahren

Die Anträge sind bis spätestens 31. März 2023 online im VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen abzugeben. Das rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular ist zusammen mit den 3 vergleichbaren Angeboten (und ggf. der LFV-Bestätigung) im VereinsPortal hochzuladen. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und bei Erfüllung der weiteren Fördervoraussetzungen können Vereine ab Juni 2023 einen Zuwendungsvertrag vom LSB erhalten. Damit der Vertrag wirksam werden kann, muss ein Exemplar rechtsverbindlich unterschrieben im VereinsPortal hochgeladen werden.

Die Anschaffung kann nur im Zeitraum 1. Januar bis 30. Oktober 2023 erfolgen. Geräte, die bereits vor dem 1. Januar 2023 bzw. vor dem „Datum der Antragstellung“ in 2023 bestellt (Auftragserteilung) oder gekauft wurden, können nicht gefördert werden.

Der im Zuwendungsvertrag angebotene Förderbetrag ergeht unter dem Vorbehalt des Nachweises zuwendungsfähiger Gesamtausgaben in erforderlicher Höhe durch Einreichen eines Scans der Originalrechnung sowie eines Zahlungsnachweises (Kontoauszug) spätestens bis zum 31. Oktober 2023 im VereinsPortal. Nach dem Hochladen der Abrechnungsdokumente erfolgt unter Beachtung des Vorbehaltes (s.o.) die Mittelüberweisung im Regelfall innerhalb von vier Wochen auf das jeweilige Konto des Vereins. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

Abrechnung

Die Vorlage des Scans der Originalrechnung (auch Online-Rechnungen mit Vermerk) und des Zahlungsnachweises gilt als Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Weitere Hinweise zur Sportförderung für Vereine sowie eine ausführliche Anleitung zur Beantragung und Abrechnung der Förderung im neuen VereinsPortal finden Sie auf unserer Webseite (www.sport-fuer-sachsen.de/vereinsportal-hilfe).

Projekt Breitensportentwicklung

Antragsberechtigt

sind als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen.

Gefördert

werden können Vereine für die Durchführung eines qualitäts- und ergebnisorientierten Übungs- und Trainingsbetriebes für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Die zu beantragende Zuwendung ergibt sich aus der Summe kategoriebezogener pauschaler Festbeträge für tätige lizenzierte Engagierte und für Übungsgruppen im Kinder- und Jugendsport (ÜG) des Vereins, die anhand von Fördereinheiten (FE) auf Grundlage der gemeldeten Mitglieder des Vereins berechnet werden.

Aus der Anzahl der Gesamtmitglieder (laut Bestandsmeldung) ergibt sich nach dem Schlüssel 1:10 die maximale Anzahl von Fördereinheiten (z.B. 88 Gesamtmitglieder: 10 = 8 FE).

Eine Fördereinheit (FE) kann entweder:

- für eine bzw. einen nebenberuflich tätige*n lizenzierten Übungsleiter*in (ÜL/Tr) oder „in Ausbildung“ stehende Person (Zertifikat mit min. 30 LE) in der Sportpraxis,
- für aktive lizenzierte Vereinsmanager*in/Jugendleiter*innen (VM/JL) mit Funktion im Vereinsmanagement oder
- für eine Übungsgruppe (ÜG) im Kinder- u. Jugendsport (laut Bestandsmeldung 1:10) eingelöst werden.

Die in Anträgen bzw. der Bestandsmeldung gemachten Angaben sind für das gesamte Jahr verbindlich. Im Jahresverlauf nachfolgende Mitgliederzu- bzw. -abgänge oder Nachmeldungen lizenzierter Personen können nicht berücksichtigt werden.

Neu ist, dass jede Person in Doppelfunktion im Verein sowohl für eine regelmäßige Tätigkeit in der Sportpraxis als lizenzierte*r ÜL/Tr als auch in einer aktiven Funktion im Vereinsmanagement (mit gültiger VM/JL-Lizenz) gefördert werden kann. Wichtig ist dabei, dass für jede Tätigkeit/Funktion eine getrennte schriftliche Vereinbarung vorliegen muss.

Im Finanzierungsplan sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Finanzierung summarisch einzutragen. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein (Ausgaben Gesamt = Einnahmen Gesamt). Die Zuwendung darf höchstens (Ausnahmefall) bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe lt. AO wie bezahlter Sport, Verkauf von Speisen und Getränken etc.. Soweit Umsatzsteuer nach §15 UstG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Verfahren

Die Anträge sind bis spätestens 31. Januar 2023 nach Abgabe der Bestandsmeldung und des Verwendungsnachweis des Vorjahres im VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen zu stellen. Das Antragsformular ist anschließend auszudrucken und rechtsverbindlich

unterschrieben im VereinsPortal wieder hochzuladen. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und der weiteren Fördervoraussetzungen können „förderfähige“ Vereine ab Ende Mai 2023 einen Zuwendungsvertrag per E-Mail erhalten. Damit der Vertrag wirksam werden kann, muss ein Exemplar rechtsverbindlich unterschrieben über das VereinsPortal hochgeladen werden.

Die zweckgebundene Zuwendung wird in zwei Raten (bis Ende Juni/ Ende Oktober) auf das jeweils angegebene Vereinskonto ausgezahlt. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat an geeigneter Stelle auf Folgendes hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

Mittelverwendung

Die Zuwendungen können durch den Verein eigenverantwortlich und flexibel

- für die Aufwandsentschädigung und die Aus- und Fortbildung nebenberuflich tätiger lizenzierter Personen,
- für die Teilnahme an und die Durchführung von Wettkämpfen und Trainingslagern, insbesondere im Kinder- und Jugendsport,
- zur Absicherung des regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs (u.a. Sportgeräte) eingesetzt werden.

Eine Förderung der gleichen Zwecke mit weiteren staatlichen Förderungen (z.B. Soforthilfe und/oder Erwerb eines Großsportgerätes) ist auszuschließen. Ausgaben für Wettkämpfe und Trainingslager müssen den konkreten Einzelmaßnahmen abgrenzbar zugeordnet werden können und sich auf den „sportlichen“ Teil der Maßnahme beziehen.

Abrechnung

Die zweckgebundene Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis, ohne die Vorlage von Originalbelegen, bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres (im Rahmen der neuen Antragstellung) nachzuweisen. Das Verwendungsnachweisformular ist anschließend auszudrucken und rechtsverbindlich über das VereinsPortal wieder hochzuladen.

Bei Prüfungen durch den KSB/SSB (ggf. dem LSB, dem SMI oder dem SRH) sind grundsätzlich alle Originalbelege in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Angaben zum Mitgliederbestand und zum jährlichen Mindestbeitrag nachzuweisen. Die Übungsleiterverträge und einfachen Tätigkeitsnachweise (u.a. Hallenbelegungspläne) sowie die ÜL/Tr-Lizenzen in Kopie sind vorzulegen. Auch die Tätigkeit von Vereinsmanager*innen und Jugendleiter*innen ist nachzuweisen.

Hinweise zur Anerkennung von Lizenzen

Neu ab 2023 ist die verlängerte Förderfähigkeit der Lizenzen. Zur Berechnung der Fördersumme im Projekt können Lizenzen nun bis maximal ein Jahr nach Ablauf ihrer Gültigkeit anerkannt werden. Dies gilt auch für die Zertifikate „in Ausbildung stehend“ mit min. 30 Lerneinheiten der (sportartübergreifenden) Grundlehrgänge.